

Mitgliedsantrag

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schöndorf e.V.

MERKBLATT ZUR DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) aussagen (§3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG).

Wer erhebt die Daten?

Persönliche Daten werden durch die sog. "Verantwortliche Stelle" i.S.d. BDSG erhoben. Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§3 Abs. 3 BDSG), etwa mit Hilfe des Mitgliedsantrags direkt und unmittelbar beim Betroffenen. Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt, also in diesem Fall der Förderverein, vertreten durch den Vorstand.

Welche personenbezogene Daten werden von den Mitgliedern erhoben?

Eine Vereinsmitgliedschaft ist ein Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein. Aus diesem folgt, dass es dem Verein zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Satzung) unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen erlaubt ist, personenbezogene Daten für eigene Zwecke zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen (§28 Abs. 1 BDSG). Einer Einwilligung bedarf es hierzu nicht.

Für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung werden daher nur die Daten erhoben, die unter den Abschnitten "Persönliche Daten Antragsteller" und "SEPA-Lastschriftmandat" dieses Antrags aufgeführt werden. Die mit "*" gekennzeichneten Daten sind zur Verwaltung der Vereinsmitglieder unbedingt erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Kontoverbindung beitragspflichtiger Mitglieder. Die weiteren Daten sind freiwillig.

Was bedeuten "Verarbeitung" und "Nutzung" von Daten?

Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Genutzt werden die Daten z.B. zum Anschreiben zu verschicken oder die Lastschrift auszulösen.

Was bedeutet Speicherung nach §33 BDSG?

Betroffene müssen über die Speicherung ihrer Daten dann benachrichtigt werden, wenn sie keine Kenntnis von deren Erhebung haben. Dies ist hier nicht der Fall, weil bereits im Mitgliedsantrag auf die Speicherung hingewiesen wird. Eine weitere Benachrichtigung ist daher nicht erforderlich.

Wann ist eine Einwilligung zur Übermittlung von Daten an Dritte erforderlich?

Wenn die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht auf Absätze 1 und 2 des §28 BDSG gestützt werden kann, ist sie nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn personenbezogene Daten von Mitgliedern des Vereins durch den Verein z.B. an die Presse gegeben oder auf der Homepage des Vereins oder andere Weise im Internet veröffentlicht werden. Aber auch die Weitergabe personenbezogener Daten an andere Vereinsmitglieder z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entspricht einer Übermittlung an Dritte.

Für Minderjährige muss ein Erziehungsberechtigter einwilligen.

Mitgliedsantrag

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schöndorf e.V.

MERKBLATT ZUR DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wer sind mögliche Empfänger (Dritte) übermittelter Daten?

Bei Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (Einwilligung) können durch den Verein personenbezogene Daten im Zusammenhang ggfs. mit Bildern und Fotos des/der Betroffenen

einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden durch Veröffentlichung:

- in der Presse, wie dem Trierischen Volksfreund, dem Wochenspiegel, dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer etc. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Verein im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über Aktivitäten, wie Feste, Wettkämpfe oder sonstige Veranstaltungen selbst informieren möchte oder durch Journalisten/Redakteure angefragt wird.
- im Internet über die Homepage des Vereins bzw. der Feuerwehr oder über die Facebook-Seite der Feuerwehr. Neben den o.g. Gründen gibt es hier ggfs. noch organisatorische Gründe, wie Ansprechpartner, Gruppenführer, etc.

einer eingeschränkten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden durch Veröffentlichung:

- in Flyern, Informationsbriefen etc. die als Postwurfsendungen z.B. zur Mitglieder- oder Spendenwerbung über den Verein oder die Feuerwehr an Haushalte z.B. in der Gemeinde verteilt werden.

Ferner kann der Verein personenbezogene Daten übermitteln an:

- Behörden oder Institutionen, z.B. zur Einwerbung von Spenden oder Fördermitteln oder im Rahmen von Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren.
- andere Vereinsmitglieder, sofern diese ein berechtigtes Interesse darlegen können, z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder zur Akquisition von Helfern.

Darüber hinaus kann der Verein ggfs. rechtlich verpflichtet werden, personenbezogene Daten an Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Welche Konsequenz hat es, wenn ich keine Einwilligung zur Übermittlung gebe?

Die "Einwilligung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten und Bildnisse an Dritte" kann vom Umfang her den persönlichen Bedürfnissen durch Ankreuzen der entsprechenden Daten angepasst werden. Wenn keine Daten angekreuzt werden und/oder die Einwilligung nicht unterschrieben wurde, gilt die Einwilligung als **nicht** erteilt. In diesem Fall werden vom Verein keine personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, außer es besteht die rechtliche Verpflichtung dazu.

Personenbezogene Daten und Bildnisse/Fotos von Betroffenen, die Dritte von diesem selbst erhoben oder aus anderen Quellen als dem Verein erworben haben, unterliegen nicht dieser Einwilligung.

Welche Rechte habe ich?

Sie haben das Recht auf Auskunft (§34 BDSG) über Ihre beim Verein gespeicherten Daten, unrichtige Daten berichtigen zu lassen (§35 BDSG) bzw. diese nach Erlöschen der Mitgliedschaft löschen zu lassen, sofern keine rechtlichen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen. In diesem Fall erfolgt eine Sperrung der Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. In allen Fällen ist ein schriftlicher, formloser Antrag an den Verein erforderlich.